

**Verordnung der Universität für Weiterbildung Krems über das Curriculum des Weiterbildungsprogramms „Politische Kommunikation“ (bisher: „Politische Kommunikation CP“)**  
**(Fakultät für Wirtschaft und Globalisierung, Department für Wissenschaftsmanagement)**  
**Studium gemäß § 56 (1) UG, Certificate Program / CP, 24 ECTS-Punkte**

**§ 1. Qualifikationsprofil**

Das Certificate Program (CP) „Politische Kommunikation“ an der Universität für Weiterbildung Krems hat das Ziel, Studierenden wissenschaftliche und praktische Kompetenzen politischer Kommunikation zu vermitteln, um als Politiker\_innen, Kommunikationsverantwortliche von öffentlichen Institutionen, politischen Parteien, politischen Bewegungen und Interessensverbänden sowie als Journalist\_innen auf höchstem Niveau und evidenzbasiert arbeiten zu können. Die Studierenden werden befähigt, politische Kommunikation in ihrem beruflichen Tagesgeschäft, aber auch in Wahlauseinandersetzungen oder politischen Veränderungsprozessen qualitativ und unter Einhaltung ethischer Standards umsetzen zu können.

Nach Absolvierung des Weiterbildungsprogramms können die Studierenden:

- die Spezifika politischer Kommunikation im Kontext von Demokratie- und Kommunikationstheorien sowie Gender- und Diversitätsaspekten darlegen.
- politische Kommunikation in eigenem Interesse, im Auftrag einer öffentlichen Institution oder politischen Organisation entwickeln.
- politische Kommunikation aus journalistischer Perspektive bewerten.
- Wissen über nationale und internationale Medien- und Lobbyingnetzwerke unter Berücksichtigung fortschreitender Digitalisierung in die politische Kommunikation integrieren.

**§ 2. Studienform und Dauer**

Das Weiterbildungsprogramm dauert 1 Semester und umfasst insgesamt 24 ECTS-Punkte. Der Ablauf des Weiterbildungsprogramms ist so organisiert, dass berufsbegleitend studiert werden kann.

Das Weiterbildungsprogramm wird sowohl in deutscher als auch in englischer Sprache angeboten. Die Entscheidung darüber, in welcher Sprache ein Durchgang des Weiterbildungsprogramms stattfindet, obliegt der Studienleitung und wird durch diese in geeigneter Form kundgemacht.

**§ 3. Studienleitung**

- (1) Es ist eine Studienleitung zu bestellen. Diese kann aus einer oder mehreren hierfür wissenschaftlich und organisatorisch qualifizierten Personen bestehen. Im Falle mehrerer Personen muss ein\_e Koordinator\_in bestimmt werden und zumindest eine der Personen muss die wissenschaftlichen Anforderungen durch Nachweis eines abgeschlossenen einschlägigen PhD- oder Doktoratsstudiums erfüllen.
- (2) Die Studienleitung entscheidet in allen Angelegenheiten des Weiterbildungsprogramms, soweit diesbezüglich keine andere Zuständigkeit vorliegt. Besteht die Studienleitung aus mehreren Personen, werden Entscheidungen mit einfacher Mehrheit getroffen. Bei Stimmgleichheit entscheidet der\_die Koordinator\_in.

#### **§ 4. Zulassungsvoraussetzungen**

- (1) Allgemeine Universitätsreife,  
oder
- (2) abgeschlossene Ausbildung auf mindestens NQR-Niveau IV,  
oder
- (3) mehrjährige einschlägige Berufserfahrung  
und in allen Fällen
- (4) positiver Abschluss eines Auswahlverfahrens in Form eines Aufnahmegesprächs mit  
der Studienleitung

#### **§ 5. Studienplätze**

- (1) Die Zulassung zum Weiterbildungsprogramm erfolgt jeweils nach Maßgabe  
vorhandener Studienplätze.
- (2) Die Höchstzahl an Studienplätzen, die jeweils für einen Programmstart zur Verfügung  
steht, ist von der Studienleitung nach pädagogischen und organisatorischen  
Gesichtspunkten festzusetzen.

#### **§ 6. Zulassung**

Die endgültige Entscheidung und Zulassung der Studierenden bei Vorliegen der  
Voraussetzungen gemäß § 4 und § 5 obliegt gemäß § 60 Abs. 1 UG dem Rektorat.

#### **§ 7. Aufbau und Gliederung**

Es sind vier (4) Module zu absolvieren:

<b>Module</b>	<b>ECTS- Punkte</b>
Demokratie und Öffentlichkeit im Wandel	6
Politische Systeme und Netzwerke	6
Politische Profilbildung	6
Politische Kampagnen	6
<b>Summe</b>	<b>24</b>

#### **§ 8. Kurse**

Die Module bestehen aus mehreren Kursen. Angaben zu den Kursen sind von der  
Studienleitung vor dem jeweiligen Programmstart kundzumachen. Detaillierte  
Informationen sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu entnehmen.

#### **§ 9. Prüfungsordnung**

Für die positive Absolvierung des Weiterbildungsprogramms sind folgende Leistungen zu  
erbringen:

Positive Beurteilung aller Module, teilweise in Form von Teilleistungen über die Kurse  
Die detaillierten Prüfungsmodalitäten sind den Modul- und Kursbeschreibungen zu  
entnehmen.

#### **§ 10. Evaluierung und Qualitätsentwicklung**

Alle Studienangebote sind in das gem. Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz zertifizierte  
Qualitätsmanagement-System der UWK eingebunden. Die Kurse und das gesamte  
Weiterbildungsprogramm werden durch die Studierenden bzw. Absolvent\_innen  
regelmäßig evaluiert. Die Rückmeldungen von Studierenden und Lehrenden sind  
maßgeblich für die qualitätsvolle Weiterentwicklung des Studienangebots.

### **§ 11. Abschluss**

Nach der positiven Beurteilung aller Leistungen ist dem\_der Studierenden ein Abschlusszeugnis auszustellen.

### **§ 12. Inkrafttreten**

Das vorliegende Curriculum tritt mit dem ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität für Weiterbildung Krems folgt.

### **§ 13. Übergangsbestimmungen**

Studierende, die das Weiterbildungsprogramm nach der im Mitteilungsblatt Nr. 15 vom 18. Februar 2020 veröffentlichten Verordnung begonnen haben, können das Weiterbildungsprogramm bis zum Ende des Sommersemesters 2029 nach der jeweiligen Verordnung abschließen.